



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.10.2023

COM(2023) 644 final

2023/0372 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zu Vorschlägen für Änderungen der UN-Regelungen Nr. 0, 14, 16, 17, 24, 43, 48, 53, 74, 86, 90, 94, 95, 100, 122, 129, 134, 135, 137, 145, 149, 153, 154, 157, 160, 161 und 162, zu Vorschlägen für eine neue UN-Regelung über Ereignisdatenspeicher für schwere Nutzfahrzeuge und eine neue UN-Regelung über Kinderrückhaltesysteme für die sicherere Beförderung von Kindern in Bussen und zu einem Vorschlag zur Änderung der Gemeinsamen EntschlieÙung Nr. 1 der UN zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der EU im Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (WP.29) hinsichtlich der Annahme von Anpassungen bestehender UN-Regelungen und einer gemeinsamen Entschließung sowie hinsichtlich der Annahme zweier neuer UN-Regelungen zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Übereinkommen von 1958 und das Parallelübereinkommen

Es bestehen zwei Übereinkommen mit dem Ziel, harmonisierte Anforderungen zu entwickeln und so Schranken im Handel mit Kraftfahrzeugen zwischen den Vertragsparteien der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) abzubauen und zu gewährleisten, dass Kraftfahrzeuge hochgradig sicher und umweltfreundlich sind. Dazu gehören:

- das Übereinkommen der UNECE über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (im Folgenden „Geändertes Übereinkommen von 1958“) und
- das Übereinkommen über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können (im Folgenden „Parallelübereinkommen“).

Die Übereinkommen sind für die EU am 24. März 1998 bzw. am 15. Februar 2000 in Kraft getreten. Die Arbeit mit Bezug zu diesen Übereinkommen wird von der WP.29 beaufsichtigt.

2.2. Das Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa

Die WP.29 bietet einen einzigartigen Rahmen für weltweit harmonisierte Vorschriften zu Fahrzeugen. Die WP.29 ist eine ständige Arbeitsgruppe im institutionellen Rahmen der UN mit einer konkreten Aufgabenstellung und einer spezifischen Geschäftsordnung. Sie ist ein globales Forum, das offene Diskussionen über Kraftfahrzeugvorschriften und die Umsetzung des Geänderten Übereinkommens von 1958 sowie des Parallelübereinkommens ermöglicht. Jedes UN-Mitglied und jede von einem UN-Mitglied eingerichtete Organisation für regionale Wirtschaftsintegration kann in vollem Umfang an den Tätigkeiten der WP.29 teilnehmen und Vertragspartei der Übereinkommen über Fahrzeuge werden, welche die WP.29 verwaltet. Die EU ist Vertragspartei dieser Übereinkommen.¹

¹ Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“) (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78).
Beschluss 2000/125/EG des Rates vom 31. Januar 2000 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die Festlegung Globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und

Die WP.29 tritt dreimal jährlich, im März, Juni und November, zusammen. Zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts kann die WP.29 auf jeder Sitzung Folgendes annehmen:

neue UN-Regelungen,

neue UN-Resolutionen,

neue globale technische Regelungen der Vereinten Nationen (UN-GTR),

Anpassungen von UN-Regelungen und -Resolutionen im Rahmen des Geänderten Übereinkommens von 1958 und

Anpassungen von UN-GTR und -Resolutionen im Rahmen des Parallelabkommens.

Vor jeder Sitzung der WP.29 werden diese Anpassungen von dafür eingerichteten Arbeitsgruppen der WP.29 auf technischer Ebene erörtert.

Anschließend kann die WP.29 Vorschläge annehmen, und zwar

mit qualifizierter Mehrheit der anwesenden Vertragsparteien bei Vorschlägen im Rahmen des Geänderten Übereinkommens von 1958 oder

durch Konsens-Abstimmung der anwesenden Vertragsparteien bei Vorschlägen im Rahmen des Parallelübereinkommens.

Vor jeder Sitzung der WP.29 wird in einem Beschluss des Rates nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt, welcher Standpunkt im Namen der EU in Bezug auf

neue UN-Regelungen, UN-GTR und UN-Resolutionen und

Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen von UN-Regelungen, UN-GTR und UN-Resolutionen zu vertreten ist.

2.3. Der geplante Akt der WP.29

Auf ihrer 191. Sitzung vom 14. bis zum 16. November 2023 kann die WP.29 folgende Vorschläge annehmen:

Vorschläge für Anpassungen der UN-Regelungen Nr. 0, 14, 16, 17, 24, 43, 48, 53, 74, 86, 90, 94, 95, 100, 122, 129, 134, 135, 137, 145, 149, 153, 154, 157, 160, 161 und 162;

Vorschläge für eine neue UN-Regelung über Ereignisdatenspeicher für schwere Nutzfahrzeuge und eine neue UN-Regelung über Kinderrückhaltesysteme für die sicherere Beförderung von Kindern in Bussen;

einen Vorschlag zur Änderung der Gemeinsamen EntschlieÙung Nr. 1 der UN.

3. IM NAMEN DER EU ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Das WP.29-System stärkt die internationale Harmonisierung von Fahrzeugnormen. Hierbei kommt dem Übereinkommen von 1958 eine Schlüsselrolle zu. EU-Hersteller können mit einem einheitlichen Bestand von Typgenehmigungsregelungen arbeiten, da sie wissen, dass die Vertragsparteien ihr Produkt als mit ihren nationalen Rechtsvorschriften konform anerkennen werden.

Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können („Parallelübereinkommen“) (ABl. L 35 vom 10.2.2000, S. 12).

So konnten mit der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit mehr als 50 EU-Richtlinien aufgehoben und durch die entsprechenden, im Rahmen des Geänderten Übereinkommens von 1958 erarbeiteten Regelungen ersetzt werden.

Mit der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates² wird ein ähnlicher Ansatz verfolgt. Darin werden Verwaltungsvorschriften und technische Anforderungen für die Typgenehmigung und das Inverkehrbringen aller neuen Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten festgelegt. Mit dieser Verordnung wurden nach dem Geänderten Übereinkommen von 1958 erlassene Regelungen in das EU-Typgenehmigungssystem integriert, entweder als Anforderungen für die Typgenehmigung oder als Alternative zu Rechtsvorschriften der EU.

Hat die WP.29 einen Vorschlag für eine neue UN-Regelung oder für Anpassungen einer bestehenden UN-Regelung angenommen, unterrichtet der UNECE-Exekutivsekretär die Vertragsparteien über den entsprechenden Akt. Sofern binnen sechs Monaten keine Sperrminorität der Vertragsparteien Einspruch einlegt, tritt der Akt in Kraft. Anschließend kann jede Vertragspartei ihn in ihre geltenden nationalen Vorschriften überführen. In der EU ist der Umsetzungsprozess mit der Veröffentlichung des Akts im *Amtsblatt der EU* abgeschlossen.

Der Standpunkt der EU muss zu folgenden Akten festgelegt werden:

- zu Vorschlägen für Anpassungen der UN-Regelungen Nr. 0, 14, 16, 17, 24, 43, 48, 53, 74, 86, 90, 94, 95, 100, 122, 129, 134, 135, 137, 145, 149, 153, 154, 157, 160, 161 und 162 zur Aktualisierung der Vorschriften über:
 - die Internationale Typgenehmigung für das Gesamtfahrzeug – Aktualisierungen der Übergangsbestimmungen für neue Änderungsserien zu Regelungen, die für die Internationale Typgenehmigung für das Gesamtfahrzeug gelten;
 - Verankerungen von Sicherheitsgurten – eine Aktualisierung für Fahrzeuge der Klassen M₂ und M₃, in denen ein nach vorn gerichteter Sitz einem eingebauten Kinderrückhaltesystem gegenübergestellt ist, sodass ein Zusammenstoß zwischen dem Erwachsenen und dem Kind verhindert wird;
 - Sicherheitsgurte – Aktualisierung für Fahrzeuge der Klassen M₂ und M₃, in denen ein nach vorn gerichteter Sitz einem eingebauten Kinderrückhaltesystem gegenübergestellt ist, sodass ein Zusammenstoß zwischen dem Erwachsenen und dem Kind verhindert wird;
 - Widerstandsfähigkeit der Sitze – eine Aktualisierung, die sicherstellt, dass an allen Sitzplätzen und bei allen Fahrzeugklassen nur sichere Kopfstützen angebracht werden können;
 - sichtbare luftverunreinigende Stoffe, Messung der Leistung von Selbstzündungsmotoren (Dieselrauch) – Präzisierung des Wortlauts hinsichtlich der Verwendung des für die Emissionsprüfung erforderlichen Bezugskraftstoffs;

² Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

- Sicherheitsverglasung – eine Aktualisierung, mit der eine Ausnahme für einen möglichen undurchsichtigen abgedunkelten Bereich auf der Windschutzscheibe von Fahrzeugen der Klasse M₂ eingeführt wird, die den Einbau von Innenraumrückspiegeln und verschiedener Sicherheits- und Komfortmerkmale von Lastkraftwagen mit offenen Ladeflächen erleichtert;
- Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für
 - Kraftfahrzeuge – Berichtigungen der Anforderungen an die Sichtbarkeit von rotem Licht nach vorn und/oder weißem Licht nach hinten und Aktualisierungen der Anforderungen an die Projektionen zur Fahrerunterstützung;
 - Fahrzeuge der Klasse L₃ – eine Aktualisierung, die das schrittweise Auslaufen des Einbaus älterer Leuchten/Einrichtungen ermöglicht;
 - Kleinkrafträder – eine Aktualisierung, die das schrittweise Auslaufen des Einbaus älterer Leuchten/Einrichtungen ermöglicht, und
 - landwirtschaftliche Fahrzeuge – eine Aktualisierung, die das schrittweise Auslaufen des Einbaus älterer Leuchten/Einrichtungen ermöglicht;
- Ersatzteile für Bremsen – Präzisierung der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Arten von Bremsbelageinheiten;
- Frontalaufprall – eine Aktualisierung zur Einführung von Anforderungen an die Sicherheit wasserstoffbetriebener Fahrzeuge nach einem Aufprall;
- Seitenaufprall – eine Aktualisierung zur Einführung von Anforderungen an die Sicherheit wasserstoffbetriebener Fahrzeuge nach einem Aufprall und verschiedene Präzisierungen;
- Fahrzeuge mit Elektroantrieb – verschiedene Präzisierungen, einschließlich Präzisierungen zur Aufprallrichtung bei der Prüfung der mechanischen Integrität;
- Heizungssysteme – eine Aktualisierung, die die Einführung der neuen Technologie der „Strahlungsheizungen“, die bei Elektrofahrzeugen angewandt werden kann, erleichtert;
- verbesserte Kinderrückhaltesysteme – Präzisierungen in Bezug auf den Grundsatz der einzigen Gurtführung und Aktualisierungen zur Einführung von Anforderungen und eines Prüfverfahrens für untere Haltegurtverankerungen;
- Wasserstoff- und Brennstoffzellenfahrzeuge – Umsetzung der UN-GTR Nr. 13, Text der Phase 2;
- Pfahl-Seitenaufprall – Aktualisierungen zur Einführung von Anforderungen an die Sicherheit wasserstoffbetriebener Fahrzeuge nach einem Aufprall;
- Frontalaufprall unter besonderer Berücksichtigung der Rückhaltesysteme – eine Aktualisierung zur Einführung von Anforderungen an die Sicherheit wasserstoffbetriebener Fahrzeuge nach einem Aufprall;
- ISOFIX-Verankerungssysteme, Verankerungen für den oberen ISOFIX-Haltegurt und i-Size – eine Aktualisierung zur Einführung von

- Anforderungen und eines Prüfverfahrens für untere Verankerungen des Haltegurtes sowie Präzisierung der Anzahl der ISOFIX-Anschlussstellen;
- Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen – eine Aktualisierung der Anforderungen an die Projektionen zur Fahrerunterstützung;
- Integrität des Kraftstoffsystems und Sicherheit des Elektroantriebs bei einem Heckaufprall – eine Aktualisierung zur Einführung von Anforderungen an die Sicherheit wasserstoffbetriebener Fahrzeuge nach einem Aufprall;
- WLTP – Aktualisierungen zur Einführung des neuen Nutzfaktor-Ansatzes für Plug-in-Hybride im Einklang mit den kürzlich in Euro 6e eingeführten Vorschriften;
- automatische Spurhalteassistenzsysteme – Aktualisierungen im Zusammenhang mit den Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit;
- Ereignisdatenspeicher – Präzisierungen in Bezug auf die Genauigkeit der Beschleunigungsdaten für das Datenelement der Quer- und Längsbeschleunigung;
- Vorrichtungen gegen unbefugte Benutzung – eine Aktualisierung der Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit;
- Wegfahrsperrern – eine Aktualisierung der Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit;
- Vorschläge für eine neue UN-Regelung über Ereignisdatenspeicher für schwere Nutzfahrzeuge und eine neue UN-Regelung über Kinderrückhaltesysteme für die sicherere Beförderung von Kindern in Bussen;
- Vorschlag für eine Änderung der Gemeinsamen EntschlieÙung Nr. 1 der UN – eine Aktualisierung mit Spezifikationen für die WorldSID-Prüfpuppenvorrichtung, die den Abmessungen eines männlichen 50-Perzentil-Erwachsenen entspricht und für die Prüfung von Straßenfahrzeugen im Hinblick auf den Insassenschutz bei einem Seitenaufprall verwendet wird.

Die WP.29 plant, auf ihrer Tagung vom 14. bis zum 16. November 2023 über diese Vorschläge abzustimmen.

Zudem ist der Standpunkt der EU zu Folgendem festzulegen:

- zu einem Vorschlag für eine überarbeitete Genehmigung zur Ausarbeitung einer UN-GTR zu globalen Emissionen im praktischen Fahrbetrieb, mit der weitere Arbeiten im Rahmen der UN-GTR auf der Grundlage einer Methode zur Bestimmung der Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen im praktischen Fahrbetrieb, die an größere Bereiche des Fahrzeugbetriebs und zusätzliche Schadstoffe angepasst ist, genehmigt werden;
- zu einem Vorschlag für einen Antrag auf eine Genehmigung zur Ausarbeitung einer neuen UN-GTR zur Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien für elektrische schwere Nutzfahrzeuge;
- zu einem Vorschlag für eine Änderung der Leitlinien für Leistungsaspekte des Ereignisdatenspeichers, die für die Aufnahme in die EntschlieÙungen oder Regelungen der Übereinkommen von 1958 und 1998 geeignet sind, und mit dem

Präzisierungen in Bezug auf die Genauigkeit der Beschleunigungsdaten für das Datenelement der Quer- und Längsbeschleunigung eingeführt werden;

- zu einem Vorschlag für eine Aktualisierung der Empfehlungen für Cybersicherheit im Automobilbereich und Softwareaktualisierungen unter Bezugnahme auf alle einschlägigen und aktuellen Normen, einschließlich der ISO-Normen.

Die EU sollte die genannten Akte unterstützen, da sie im Einklang mit ihrer Binnenmarktpolitik für die Automobilindustrie in Bezug auf Sicherheit, Automatisierung und Emissionen sowie mit ihrer Verkehrs-, Klima- und Energiepolitik stehen.

All diese Akte würden sich sehr positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Automobilindustrie und den internationalen Handel auswirken. Eine Zustimmung zu diesen Akten würde den technischen Fortschritt fördern, Skaleneffekte ermöglichen, eine Fragmentierung des Binnenmarkts verhindern und eine einheitliche Anwendung der Normen im Automobilbereich in der gesamten EU gewährleisten.

Dagegen ist der Vorschlag für die Ergänzung 1 zur Änderungsserie 10 zur UN-Regelung Nr. 17³ noch nicht für eine Abstimmung in der WP.29-Sitzung im November 2023 bereit und bedarf weiterer Erörterung in einer zuständigen Untergruppe der WP.29.

Externes Expertenwissen ist für diesen Vorschlag nicht relevant. Er wurde jedoch vom Technischen Ausschuss „Kraftfahrzeuge“ geprüft.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV erlässt der Rat Beschlüsse, die die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, festlegen.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die wegen völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Unter den Begriff „rechtswirksame Akte“ fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁴.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die WP.29 ist ein Gremium, in dem die Vertragsparteien der UNECE die Umsetzung des Geänderten Übereinkommens von 1958 und des Parallelübereinkommens erörtern.

Die Akte, die die WP.29 zu erlassen hat, stellen rechtswirksame Akte dar.

Die im vorgesehenen Akt festgelegten UN-Regelungen werden für die EU verbindlich sein. Zusammen mit der UN-Resolution werden sie geeignet sein, den Inhalt von Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Typgenehmigung von Fahrzeugen maßgeblich zu beeinflussen.

³ ECE/TRANS/WP.29/2023/115

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Rechtsakte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgesehenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein Standpunkt festgelegt wird, der im Namen der EU vertreten wird.

Ein vorgesehener Akt kann zwei Zwecke oder Gegenstände haben, von denen einer der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung ist. In diesem Fall muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der vorrangige Zweck und Inhalt des vorgesehenen Akts ist die Angleichung der Rechtsvorschriften. Somit ist Artikel 114 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 114 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zu Vorschlägen für Änderungen der UN-Regelungen Nr. 0, 14, 16, 17, 24, 43, 48, 53, 74, 86, 90, 94, 95, 100, 122, 129, 134, 135, 137, 145, 149, 153, 154, 157, 160, 161 und 162, zu Vorschlägen für eine neue UN-Regelung über Ereignisdatenspeicher für schwere Nutzfahrzeuge und eine neue UN-Regelung über Kinderrückhaltesysteme für die sicherere Beförderung von Kindern in Bussen und zu einem Vorschlag zur Änderung der Gemeinsamen EntschlieÙung Nr. 1 der UN zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 97/836/EG des Rates¹ ist die Union dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (im Folgenden „Geändertes Übereinkommen von 1958“), beigetreten. Das Geänderte Übereinkommen von 1958 trat am 24. März 1998 in Kraft.
- (2) Mit dem Beschluss 2000/125/EG des Rates² ist die Union dem Übereinkommen über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können (im Folgenden „Parallelübereinkommen“) beigetreten. Das Parallelübereinkommen trat am 15. Februar 2000 in Kraft.

¹ Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“) (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78).

² Beschluss 2000/125/EG des Rates vom 31. Januar 2000 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können („Parallelübereinkommen“) (ABl. L 35 vom 10.2.2000, S. 12).

- (3) In der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und Rates³ sind die Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung und das Inverkehrbringen aller neuen Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten festgelegt. Mit dieser Verordnung wurden nach dem Geänderten Übereinkommen von 1958 erlassene Regelungen (im Folgenden „UN-Regelungen“) in das EU-Typgenehmigungssystem integriert, entweder als Anforderungen für die Typgenehmigung oder als Alternative zu Rechtsvorschriften der Union.
- (4) Nach Artikel 1 des Geänderten Übereinkommens von 1958 und Artikel 6 des Parallelübereinkommens kann das Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der UNECE (WP.29) Vorschläge für Anpassungen der UN-Regelungen, globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen (UN-GTR) und UN-Resolutionen sowie Vorschläge für neue UN-Regelungen, UN-GTR und UN-Resolutionen über die Genehmigung von Fahrzeugen annehmen. Darüber hinaus kann die UNECE-WP.29 gemäß diesen Bestimmungen Vorschläge für Genehmigungen zur Ausarbeitung von Änderungen an UN-GTR oder für die Ausarbeitung von neuen UN-GTR sowie Vorschläge für die Erweiterung von Mandaten für UN-GTR annehmen.
- (5) Auf der 191. Tagung des Weltforums für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der UNECE vom 14. bis zum 16. November 2023 kann die WP.29 Folgendes annehmen:

Vorschläge für Anpassungen der UN-Regelungen Nr. 0, 14, 16, 17, 24, 43, 48, 53, 74, 86, 90, 94, 95, 100, 122, 129, 134, 135, 137, 145, 149, 153, 154, 157, 160, 161 und 162;

Vorschläge für eine neue UN-Regelung über Ereignisdatenspeicher für schwere Nutzfahrzeuge und eine neue UN-Regelung über Kinderrückhaltesysteme für die sicherere Beförderung von Kindern in Bussen;

einen Vorschlag zur Änderung der Gemeinsamen EntschlieÙung Nr. 1 der UN.

- (6) Die UN-Regelungen werden für die Union verbindlich sein. Zusammen mit der Gemeinsamen EntschlieÙung der UN werden sie den Inhalt von Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Typgenehmigung von Fahrzeugen maßgeblich beeinflussen. Es ist daher zweckmäßig, den in der WP.29 im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zur Annahme dieser Vorschläge festzulegen.
- (7) Die Anforderungen der UN-Regelungen Nr. 0, 14, 16, 17, 24, 43, 48, 53, 74, 86, 90, 94, 95, 100, 122, 129, 134, 135, 137, 145, 149, 153, 154, 157, 160, 161 und 162 sowie der Gemeinsamen EntschlieÙung Nr. 1 der UN an bestimmte Aspekte oder Merkmale müssen zwecks Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und des technischen Fortschritts geändert oder ergänzt werden.
- (8) Um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen und die Sicherheit zu verbessern, müssen eine neue UN-Regelung über Ereignisdatenspeicher für schwere

³ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

Nutzfahrzeuge und eine neue UN-Regelung über Kinderrückhaltesysteme für die sicherere Beförderung von Kindern in Bussen angenommen werden.

- (9) Diese Vorschläge stehen im Einklang mit der EU-Binnenmarktpolitik für die Automobilindustrie in Bezug auf Sicherheit, Automatisierung und Emissionen sowie mit ihrer Verkehrs-, Klima- und Energiepolitik, und sie wirken sich sehr positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Automobilindustrie der EU und den internationalen Handel aus.
- (10) Angesichts der genannten Vorteile wird vorgeschlagen, für diese Vorschläge zu stimmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der für den 14. bis zum 16. November 2023 anberaumten 191. Tagung des Weltforums für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der UNECE zu vertreten ist, besteht darin, für die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Vorschläge zu stimmen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.10.2023

COM(2023) 644 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zu Vorschlägen für Änderungen der UN-Regelungen Nr. 0, 14, 16, 17, 24, 43, 48, 53, 74, 86, 90, 94, 95, 100, 122, 129, 134, 135, 137, 145, 149, 153, 154, 157, 160, 161 und 162, zu Vorschlägen für eine neue UN-Regelung über Ereignisdatenspeicher für schwere Nutzfahrzeuge und eine neue UN-Regelung über Kinderrückhaltesysteme für die sicherere Beförderung von Kindern in Bussen und zu einem Vorschlag zur Änderung der Gemeinsamen EntschlieÙung Nr. 1 der UN zu vertreten ist

ANHANG

Regelung Nr.	Tagesordnungspunkt – Titel	Dokumentennummer ¹
0	Vorschlag für die Änderungsserie 06 zu UN-Regelung Nr. 0 (internationale Typgenehmigung für das Gesamtfahrzeug) (ECE/TRANS/WP.29/1173, Absatz 85, auf Grundlage von WP.29-190-16)	ECE/TRANS/WP.29/2023/90
14	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 09 zu UN-Regelung Nr. 14 (Sicherheitsgurtverankerungen) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absatz 11, auf Grundlage von GRSP-73-09-Rev. 1 wie in Anhang II des Berichts wiedergegeben)	ECE/TRANS/WP.29/2023/113
16	Vorschlag für die Änderungsserie 09 zu UN-Regelung Nr. 16 (Sicherheitsgurte) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absätze 16–19, auf Grundlage von: ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/9 geändert durch Anhang III des Berichts, ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/3 geändert durch Absatz 17 des Berichts, ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/15 geändert durch Absatz 18 des Berichts und ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/17 geändert durch Anhang III des Berichts)	ECE/TRANS/WP.29/2023/105
16	Vorschlag für die Ergänzung 5 der Änderungsserie 08 zu UN-Regelung Nr. 16 (Sicherheitsgurte) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absätze 17 und 18, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/3 geändert durch Absatz 17 des Berichts und von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/15 geändert durch Absatz 18 des Berichts)	ECE/TRANS/WP.29/2023/114
17	Vorschlag für die Änderungsserie 11 zu UN-Regelung Nr. 17 (Widerstandsfähigkeit der Sitze) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absatz 21, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/5 geändert durch Anhang IV des Berichts)	ECE/TRANS/WP.29/2023/106
24	Vorschlag für die Ergänzung 11 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 24 (sichtbare luftverunreinigende Stoffe, Messung der Leistung von Selbstzündungsmotoren (Dieselrauch)) (ECE/TRANS/WP.29/GRPE/89, Absatz 46, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2023/18, GRPE-	ECE/TRANS/WP.29/2023/126

¹ Alle in der Tabelle genannten Dokumente sind unter folgendem Link abrufbar:
[\(WP.29\) Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge \(191. Tagung\) | UNECE.](#)

	89-18 geändert durch Anhang IV)	
43	Vorschlag für die Ergänzung 11 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 43 (Sicherheitsverglasung) (ECE/TRANS/WP.29/GRSG/104, Absatz 8, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2023/7 geändert durch Anhang II des Berichts)	ECE/TRANS/WP.29/2023/99
48	Vorschlag für die Ergänzung 19 der Änderungsserie 06 zu UN-Regelung Nr. 48 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen) (ECE/TRANS/WP.29/GRE/88, Absätze 18 und 25, auf Grundlage von GRE-88-17 und GRE-88-25-Rev.1)	ECE/TRANS/WP.29/2023/94
48	Vorschlag für die Ergänzung 6 der Änderungsserie 07 zu UN-Regelung Nr. 48 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen) (ECE/TRANS/WP.29/GRE/88, Absätze 18 und 25, auf Grundlage von GRE-88-17 und GRE-88-25-Rev.1)	ECE/TRANS/WP.29/2023/95
48	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 08 zu UN-Regelung Nr. 48 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen) (ECE/TRANS/WP.29/GRE/88, Absätze 18 und 25, auf Grundlage von GRE-88-17 und GRE-88-25-Rev.1)	ECE/TRANS/WP.29/2023/96
53	Vorschlag für die Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 53 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Fahrzeuge der Klasse L ₃) (ECE/TRANS/WP.29/GRE/88, Absatz 10, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRE/2023/4)	ECE/TRANS/WP.29/2023/91
74	Vorschlag für die Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 74 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kleinkrafträder) (ECE/TRANS/WP.29/GRE/88, Absatz 10, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRE/2023/5)	ECE/TRANS/WP.29/2023/92
86	Vorschlag für die Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 86 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge) (ECE/TRANS/WP.29/GRE/88, Absatz 10, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRE/2023/6)	ECE/TRANS/WP.29/2023/93
90	Vorschlag für die Ergänzung 12 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 90	ECE/TRANS/WP.29/2023/129

	(Ersatzteile für Bremsen) (ECE/TRANS/WP.29/GRVA/16, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2023/11)	
90	Vorschlag für die Ergänzung 11 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 90 (Ersatzteile für Bremsen) (ECE/TRANS/WP.29/GRVA/16, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2023/12 geändert durch GRVA-16-14)	ECE/TRANS/WP.29/2023/130
94	Vorschlag für die Änderungsserie 05 zu UN- Regelung Nr. 94 (Frontalaufprall) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absatz 23, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/22 geändert durch Anhang V des Berichts)	ECE/TRANS/WP.29/2023/107
95	Vorschlag für die Änderungsserie 06 zu UN- Regelung Nr. 95 (Seitenaufprall) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absatz 25, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/18 geändert durch Anhang VI des Berichts)	ECE/TRANS/WP.29/2023/108
95	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 95 (Seitenaufprall) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absatz 24, auf Grundlage von GRSP-73-44 wie in Anhang VI des Berichts wiedergegeben)	ECE/TRANS/WP.29/2023/116
95	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 05 zu UN-Regelung Nr. 95 (Seitenaufprall) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absatz 24, auf Grundlage von GRSP-73-45 wie in Anhang VI des Berichts wiedergegeben)	ECE/TRANS/WP.29/2023/117
100	Vorschlag für die Ergänzung 5 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 100 (Fahrzeuge mit Elektroantrieb) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absatz 28, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/23 geändert durch Anhang VII des Berichts)	ECE/TRANS/WP.29/2023/118
100	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 100 (Fahrzeuge mit Elektroantrieb) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absatz 28, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/16 geändert durch Anhang VII des Berichts)	ECE/TRANS/WP.29/2023/119
100	Vorschlag für die Berichtigung 1 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 100 (Fahrzeuge mit Elektroantrieb)	ECE/TRANS/WP.29/2023/133

	(ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absatz 31, auf Grundlage von GRSP-73-55, wie in Anhang VII des Berichts wiedergegeben)	
122	Vorschlag für die Ergänzung 7 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 122 (Heizungssysteme) (ECE/TRANS/WP.29/GRSG/104, Absatz 24, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2023/8 geändert durch Anhang IV des Berichts)	ECE/TRANS/WP.29/2023/100
129	Vorschlag für die Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 129 (verbesserte Kinderrückhaltesysteme) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absätze 33–35 auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/13, geändert durch Anhang VIII des Berichts, ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/11, geändert durch Anhang VIII des Berichts und ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/14, geändert durch Absatz 35 des Berichts)	ECE/TRANS/WP.29/2023/109
129	Vorschlag für die Ergänzung 10 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 129 (verbesserte Kinderrückhaltesysteme) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absätze 34 und 35, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/11 geändert durch Anhang VIII des Berichts und von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/14 geändert durch Absatz 35 des Berichts)	ECE/TRANS/WP.29/2023/120
134	Vorschlag für die Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 134 (Wasserstoff- und Brennstoffzellenfahrzeuge) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absatz 37, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/8 geändert durch GRSP-73-54)	ECE/TRANS/WP.29/2023/110
135	Vorschlag für die Ergänzung 3 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 135 (Pfahl-Seitenaufprall) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absatz 38, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/24 geändert durch Anhang IX des Berichts)	ECE/TRANS/WP.29/2023/121
135	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 135 (Pfahl-Seitenaufprall) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absatz 38, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/24 geändert durch Anhang IX des Berichts)	ECE/TRANS/WP.29/2023/122
135	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 135	ECE/TRANS/WP.29/2023/123

	(Pfahl-Seitenaufprall) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absatz 38, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/19 geändert durch Anhang IX des Berichts)	
137	Vorschlag für die Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 137 (Frontalaufprall unter besonderer Berücksichtigung der Rückhaltesysteme) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absatz 40, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/20, geändert durch Anhang X)	ECE/TRANS/WP.29/2023/111
145	Vorschlag für die Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 145 (ISOFIX-Verankerungssysteme, Verankerungen für den oberen ISOFIX-Haltegurt und i-Size) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absatz 43, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/12 geändert durch Anhang XI des Berichts)	ECE/TRANS/WP.29/2023/112
145	Vorschlag für die Ergänzung 3 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 145 (ISOFIX-Verankerungssysteme, Verankerungen für den oberen ISOFIX-Haltegurt und i-Size) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absatz 42, auf Grundlage von GRSP-73-25-Rev.1 wie in Anhang XI des Berichts wiedergegeben)	ECE/TRANS/WP.29/2023/124
149	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 149 (Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen) (ECE/TRANS/WP.29/GRE/88, Absätze 25 und 31, auf Grundlage von GRE-88-25-Rev.1 und GRE-88-09)	ECE/TRANS/WP.29/2023/97
153	Vorschlag für die Ergänzung 4 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 153 (Integrität des Kraftstoffsystems und Sicherheit des Elektroantriebs bei einem Heckaufprall) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absatz 44, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/21 geändert durch Anhang XII des Berichts)	ECE/TRANS/WP.29/2023/125
154	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 154 (WLTP) (ECE/TRANS/WP.29/GRPE/89, Absatz 25, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2023/16 und GRPE-89-16-Rev.1 geändert durch Beiblatt)	ECE/TRANS/WP.29/2023/127
154	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 154 (WLTP) (ECE/TRANS/WP.29/GRPE/89,	ECE/TRANS/WP.29/2023/128

	Absatz 26, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2023/17, GRPE-89-17-Rev.1 und während der Sitzung geändert durch Beiblatt 2)	
157	Vorschlag für die Ergänzung 4 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 157 (automatisches Spurhalteassistenzsystem) (ECE/TRANS/WP.29/GRVA/16, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2023/8 geändert durch GRVA-16-42)	ECE/TRANS/WP.29/2023/131
157	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 157 (automatisches Spurhalteassistenzsystem) (ECE/TRANS/WP.29/GRVA/16, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2023/8 geändert durch GRVA-16-42)	ECE/TRANS/WP.29/2023/132
160	Vorschlag für die Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 160 (Ereignisdatenspeicher) (ECE/TRANS/WP.29/GRSG/104, Absatz 30, auf Grundlage von GRSG-125-02-Rev.2, wie in Anhang V des Berichts wiedergegeben)	ECE/TRANS/WP.29/2023/98
160	Vorschlag für die Ergänzung 2 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 160 (Ereignisdatenspeicher) (ECE/TRANS/WP.29/GRSG/104, Absatz 30, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2023/11 geändert durch Anhang V des Berichts)	ECE/TRANS/WP.29/2023/101
160	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 160 (Ereignisdatenspeicher) (ECE/TRANS/WP.29/GRSG/104, Absatz 30, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2023/15 geändert durch Anhang V des Berichts)	ECE/TRANS/WP.29/2023/102
161	Vorschlag für die Ergänzung 4 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 161 (Vorrichtungen gegen unbefugte Benutzung) (ECE/TRANS/WP.29/GRSG/104, Absatz 20, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2023/3 nicht geändert)	ECE/TRANS/WP.29/2023/103
162	Vorschlag für die Ergänzung 5 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 162 (Wegfahrsperrren) (ECE/TRANS/WP.29/GRSG/104, Absatz 21, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2023/4 geändert durch Absatz 21 des Berichts)	ECE/TRANS/WP.29/2023/104

Neue Regelung	Vorschlag für eine neue UN-Regelung über die Genehmigung von Ereignisdatenspeichern für schwere Nutzfahrzeuge (ECE/TRANS/WP.29/GRSG/104, Absatz 35, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2023/13 geändert durch GRSG-125-07)	ECE/TRANS/WP.29/2023/134, GRSG-126-02
Neue Regelung	Vorschlag für eine neue UN-Regelung über die Genehmigung von Kinderrückhaltesystemen für die sicherere Beförderung von Kindern in Bussen (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absatz 49, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/2 geändert durch GRSP-73-04-Rev.1)	ECE/TRANS/WP.29/2023/135

Verschiedenes	Tagesordnungspunkt – Titel	Dokumentnummer
Entschließung	Vorschlag für die Änderung 1, Beiblatt 2 zur Gemeinsamen Entschließung Nr. 1 (M.R.1) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/73, Absatz 46, auf Grundlage von GRSP-73-48	ECE/TRANS/WP.29/2023/136
Empfehlung	Vorschlag für eine Aktualisierung der Empfehlungen für Cybersicherheit im Automobilbereich und Softwareaktualisierungen ECE/TRANS/WP.29/GRVA/16 auf Grundlage von GRVA-16-15	ECE/TRANS/WP.29/2023/87
Leitlinien	Vorschlag für Änderungen der Leitlinien für Leistungsaspekte des Ereignisdatenspeichers, die für die Aufnahme in die Entschließungen/Resolutionen oder Regelungen der Übereinkommen von 1958 und 1998 geeignet sind (ECE/TRANS/WP.29/GRSG/104, Absatz 27, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2023/12, geändert durch Absatz 28 des Berichts, ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2021/32 und GRSG-122-35)	ECE/TRANS/WP.29/2023/88
Genehmigung	Überarbeitete Genehmigung zur Ausarbeitung einer UN-GTR über globale Emissionen im praktischen Fahrbetrieb	ECE/TRANS/WP.29/AC.3/54/Rev.2
Genehmigung	Antrag auf eine Genehmigung zur Ausarbeitung einer neuen UN-GTR zur Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien für elektrische schwere Nutzfahrzeuge	ECE/TRANS/WP.29/AC.3/60